

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Fachbereich II</b>         | <b>Drucksache Nr.: BV/0013/17</b> |
| <b>Sachbearbeiter:</b>        | <b>Datum: 20.02.2017</b>          |
| <b>Beratungsfolge</b>         |                                   |
| Personal- und Finanzausschuss | öffentlich                        |
| Gemeinderat                   | öffentlich                        |

### **Betreff:**

**Kommunaler Entlastungsfonds (KELF) - Beantragung von Konsolidierungshilfen**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Gemeinderat beschließt die Beantragung der Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ für das Jahr 2017.

Die Konsolidierungshilfen werden ausschließlich zur zusätzlichen Kredittilgung verwendet (§ 5 Abs. 1 KELFG 2015)

### **Sachverhalt:**

Das Saarland stellt den Städten und Gemeinden aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ (KELF) im Jahr 2017 Mittel in noch nicht bekannter Höhe für Konsolidierungshilfen zur Verfügung.

Konsolidierungshilfen in einem Bewilligungsjahr können die Gemeinden nach § 3 des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 (KELFG 2015) vom 13. Oktober 2015 auf Antrag erhalten, bei denen die Erreichung des Haushaltsausgleichs im Vergleich zu anderen Gemeinden in besonderem Maße gefährdet ist. Die Hilfen sind nach standardisierten finanzwissenschaftlichen Indikatoren zur bestehenden Haushaltslage und zur finanziellen Leistungsfähigkeit auf den Empfängerkreis so zu verteilen, dass eine kontinuierliche strukturelle Verringerung des Defizits mit dem Ziel des zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs im Jahr 2024 nachhaltig gefördert wird.

Konsolidierungshilfen erhalten im Jahr 2017 nur die Gemeinden, die ihr strukturelles zahlungsbezogenes Defizit des Jahres 2014 um jeweils 10 Prozent zurückführen.

Die Konsolidierungshilfen müssen nach § 5 KELFG 2015 ausschließlich zur zusätzlichen Kredittilgung verwendet werden; eine Verwendung für neue Investitionen oder andere Zwecke ist unzulässig.

---

Fachbereichsleiter/in

### **Stellungnahme Fachbereich II:**

Wie im Sachverhalt dargelegt, ist die Aufstellung des Ministeriums für Inneres und Sport über die rechnerische Verteilung der Konsolidierungshilfen aus KELF 2017 auf die Gemeinden noch nicht verfügbar.

Der Bescheid für das Jahr 2016 ist jedoch zwischenzeitlich eingegangen: die auf die Gemeinde Heusweiler entfallenden Konsolidierungshilfen aus KELF 2016 betragen 218.500 Euro.

Im Entwurf zum Doppelhaushalt 2017/2018 sind jährliche Konsolidierungshilfen in Höhe von 200.000 Euro eingeplant.